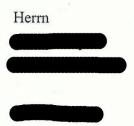
AC-54-75-50-0421/98



Ihre Zuschrift vom 10.03.1998

Sehr geehrter Herr

gemäß § 9 Abs. 2 BNDG (Gesetz über den Bundesnachrichtendienst) i.V.m. § 19 Abs. 4 BVerfSchG (Bundesverfassungsschutzgesetz) dürfte der Bundesnachrichtendienst Ihnen keine Informationen der gewünschten Art zukommen lassen. Eine Übermittlung von Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes an Privatpersonen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

Grundsätzlich ist eine Erkenntnismitteilung untersagt. Auch in Ihrem Fall sind keine Umstände gegeben, die eine Ausnahme von dem Übermittlungsverbot rechtfertigen würden.

Insoweit gibt es entgegen Ihrer Annahme hier keine "Schwarze Liste", sondern es liegen gesetzliche Übermittlungsverbote vor.

Da mir aber bewußt ist, daß diese Auskunft für Sie wenig befriedigend sein dürfte und um jeglicher Spekulation über angebliches, geheimzuhaltendes Wissen hiesiger Behörde über UFO's vorzubeugen, teile ich Ihnen mit, daß die Aufklärung angeblicher UFO-Sichtungen nicht zum Aufgabenspektrum des Bundesnachrichtendienstes gehört. Daher werden hier keinerlei Erkenntnisse über UFO's gesammelt, ausgewertet oder verifiziert. Es könnten Ihnen bereits aus diesem Grunde keine Information überlassen werden.

Zu Ihren weiteren Fragen kann keine Stellung genommen werden. Insbesondere erteilt der Bundesnachrichtendienst Auskunft über Beschränkungsmaßnahmen nach dem Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz nur gegenüber den zuständigen parlamentarischen Kontrollgremien. Sie können sich mit Ihrem Anliegen ggf. an die Kommission nach Art. 10 GG, Görresstraße 15, 53113 Bonn wenden.

## Mit freundlichen Grüßen

